



TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Euro	...mit Behinderung	... mit Gefährdung	Unfall / Punkte
	Straßenbenutzung - § 2 Abs. 2, 4 StVO				
102142-145	Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot)	15,00	20,00	25,00	30,00
102154-157	Nichtbenutzen des vorhandenen Radweges / Radfahrstreifens	20,00	25,00	30,00	35,00
102160-163	Radweg in nicht zugelassener Richtung befahren	20,00	25,00	30,00	35,00
102167-169	Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert		20,00	25,00	30,00
	Abbiegen - § 9 Abs. 1, 2 StVO				
109178-180	Sie beachteten als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn querender Radfahrer nicht den Fahrzeugverkehr.		15,00	20,00	25,00
109100-102	Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10,00	10,00	30,00	35,00
	Beleuchtung § 17 Abs. 1 StVO				
117100-102	Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	20,00	20,00	25,00	35,00
	Bahnübergänge § 19 StVO				
119636	Als Radfahrer den Bahnübergang trotz geschlossener Schranken überquert.	350 / 4			
	Personenbeförderung - § 21 Abs. 3				
121160	Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert.	5,00			
121166	Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert.	5,00			
	Sonstige Pflichten des Radfahrers - § 23 StVO Abs. 1, 1 a, 3				
123148-150	Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden, bzw. nicht betriebsbereit war.	20,00	20,00	25,00	35,00
123172	Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnahmen oder hielten.	25,00			
123106	Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10,00			
123000+006	Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug bzw. sie fuhren freihändig.	5,00			
	Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten - § 36 StVO Abs. 1, 2				
136612-618	Als Radfahrer nicht das Haltgebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet	25,00			
	Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen - § 37 StVO Abs. 2				
137606	Als Radfahrer Rotlicht für Fußgänger missachtet.	60,00 / 1			
137612-614	Rotlicht missachtet	60,00 / 1		100,00 / 1	120,00 / 1
137624-626	Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet	100,00 / 1		160,00 / 1	180,00 / 1
	Vorschriftzeichen - § 41 Abs. 2 StVO				
141149-152	Sie befahren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.	20,00	25,00	30,00	35,00
141169-172	Im Fußgängerbereich gefahren	15,00	20,00	25,00	30,00
141606	In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.			20,00	
141612	In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr <u>nicht</u> zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.			25,00	
141175-178	Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) / Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrt war.	15,00	20,00	25,00	30,00
141187-190	Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt(Z. 267).	20,00	25,00	30,00	35,00

Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
Wittekindstr. 46
32257 Bünde
Tel.: 05223/187-2110